

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 06. Juni 2007	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
06. Juni 2007	Gesetz über die Reichswehr des Deutschen Reiches	63 bis 74

Auf Grund der Inkraftsetzung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

### Gesetz über die Reichswehr des Deutschen Reiches

Vom 08. Mai 2007

#### I. Rechtsgrundlagen

##### § 1

Die Kommissarische Reichsregierung hat auf Grund der Kapitulation der Wehrmacht am 08. Mai 1945 und der Auflösung der Wehrmacht dieses neu gefasste Reichswehrgesetz beschlossen.  
Auf der Grundlage, der gegenwärtig noch geltenden alliierten Rechtsvorschriften wird dieses Gesetz zur Genehmigung eingereicht und wird nach der entsprechenden Genehmigung seitens der Viermächte durch ein gesondertes Gesetz im Reichsgesetzblatt in Kraft gesetzt.  
Gleichzeitig mit diesem Gesetz treten das Wehrgesetz des Deutschen Reiches vom 23. März 1921 und alle nachfolgenden Gesetze über die Wehrmacht außer Kraft.

##### § 2

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages mit den Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich im Krieg befand, geht das **Einführungsgesetz zum Reichswehrgesetz** dem Gesetz über die Reichswehr des Deutschen Reiches im Range vor.

##### § 3

Das Reichswehrgesetz steht im Einklang mit den Artikeln 1, 2, 6, 39, 46, 47, 50, 79, 105, 106, 129, 130, 133, 140, 141, 176 und 177 der Verfassung des Deutschen Reiches in der Fassung vom 21. Dezember 2006.

## II Gliederung und Befehlsverhältnisse

### § 4

- 1 Die Verteidigungsmacht des Deutschen Reiches ist die Reichswehr. Sie bildet sich aus dem Reichsheer und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und nicht im Waffendienst tätigen Militärbeamten gebildet und ergänzt werden. Zu den Soldaten gehören Offiziere aller Gattungen, Fähnriche, Unteroffiziere und Mannschaften.
- 2 Alle Angehörigen der Reichswehr müssen die deutsche Staatsangehörigkeit sowie einen tadellosen Leumund besitzen und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 3 Die allgemeine Wehrpflicht ist im Deutschen Reich und in den Reichsländern abgeschafft.
- 4 Der Auftrag des Deutschen Volkes an die Reichswehr lautet:
  - a Wahrung und Sicherung der Neutralität des Deutschen Reiches,
  - b Gewährleistung und Sicherung der territorialen Integrität des Deutschen Reiches, militärische Sicherung der Unverletzlichkeit der Reichsgrenzen,
  - c Sicherung des Luftraumes, der Territorialgewässer und des Festlandssockels des Reiches, sonstige Aufgaben, wie sie im Gesetz bestimmt sind.
  - d Die Reichswehr darf an keinem Eroberungskrieg teilnehmen oder selbst solchen führen.
  - e Im Falle eines äußeren Angriffs durch einen Aggressor darf die Reichswehr diesen auf dessen Territorium nur dann bekämpfen, wenn dadurch das Territorium von Drittstaaten nicht verletzt wird.
  - f Die völkerrechtlich verbindlichen Regeln für den Militäreinsatz sind für alle Angehörigen der Reichswehr bindend und gehen jedem Befehl vor.

### § 5

Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten des Reichsheers beträgt höchstens 150.000.

In diese Zahl sind eingeschlossen 6.000 Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärbeamte.

Sinzu treten 600 Soldaten als Sanitäts- und Veterinäroffiziere, weiterhin höchstens 200 Soldaten und Militärbeamte direkt im Reichswehrministerium sowie 250 weitere Offiziere im diplomatischen Dienst als Militärattache.

### § 6

- 1) Im Reichsheer werden aufgestellt:
  - 21 motorisierte Verteidigungsregimenter zu je drei Bataillonen und je einer Kompanie der Abwehr von Massenvernichtungswaffen und rückwärtiger Sicherstellung,
  - 11 Ausbildungsbataillone,
  - 10 Reiter-Bataillone,
  - 18 Luftverteidigungsregimenter zu je vier Eskadronen,
    - 7 Selbständige Eskadronen der mobilen Verteidigungskräfte,
  - 18 Ausbildungs-Eskadronen,
    - 7 Artillerie-Regimenter zu je drei Abteilungen,
    - 7 Ausbildungs-Batterien,
    - 7 Pionier-Bataillone,
  - 14 Nachrichten-Abteilungen,
  - 14 Kraftfahr-Abteilungen,
  - 14 Sanitäts-Abteilungen,
    - 7 selbständige Eskadronen Militärpolizei.
- 2) Hieraus werden zwei Gruppenkommandos, sieben Divisionen und drei Luftverteidigungs-Divisionen gebildet.

**§ 7**

1) Die kleinste Truppeneinheit (Kompanie) des Reichsheeres wird in der Regel durch einen Hauptmann mit Hilfe der erforderlichen Anzahl von Leutnanten (Unter-, Oberleutnanten), Fähnrichen und Unteroffizieren befehligt.

In der Regel steht an der Spitze eines Bataillons (einer Abteilung, einer Eskadron) ein Stabsoffizier (Oberstleutnant, Major), an der Spitze eines Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant). Die Infanterie sowie die Artillerie der Divisionen werden je einem Führer (General, Oberst) in der Ausbildung unterstellt.

Jede Division und jede Gruppe wird von einem General befehligt, dem ein Stab beigegeben ist.

Jede Division wird in der Regel in einem Wehrkreis untergebracht.

2) In Festungen, großen offenen Orten und auf Truppenübungsplätzen können Kommandanturen errichtet werden.

**§ 8**

Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten der Reichsmarine beträgt höchstens 25.000.

In diese Zahl sind eingeschlossen 4.000 Offiziere und Deckoffiziere.

**§ 9**

1) Die Reichsmarine besteht aus den Marineteilen zur See, in der Luft und an Land.

2) Die Flotte wird gebildet aus:

4 Großen Küstenschutzschiffen (bis 5.000 to),

14 U-Boot-Abwehrschiffen (bis 3.000 to),

12 Küstenschutzschiffen (bis 2.000 to),

16 Minensuch- und Räumschiffen (bis 2.000 to),

12 Patrouillenbooten (bis 1.000 to),

4 U-Booten zu Übungszwecken sowie Hilfs- und Sicherstellungseinheiten

**§ 10**

Außerdem gehören zur Reichswehr in den Grenzen der in den §§ 5 und 8 festgesetzten Stärken die Soldaten und die Militärbeamten der Behörden, der Schulen und der sonstigen Einrichtungen des Reichsheeres und der Reichsmarine.

**§ 11**

Die Befehlsführung liegt ausschließlich in der Hand der gesetzmäßigen Vorgesetzten.

Das Staatsoberhaupt des Reiches ist der oberste Befehlshaber der gesamten Reichswehr.

Unter ihm übt der Reichswehrminister die Befehlsgewalt über die gesamte Reichswehr aus.

An der Spitze des Reichsheeres steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung.

Für eine Übergangszeit kann der Reichswehrminister, wenn er eine Offiziersausbildung besitzt, als Chef einer der beiden Leitungen fungieren.

**§ 12**

Für alle Kommandobehörden und Truppenteile sind Vertrauensleute zu wählen, die die Interessen der Soldaten von allgemeiner Art bei den Vorgesetzten anbringen dürfen.

### § 13

Als beratende und begutachtende Körperschaften sind beim Reichswehrministerium eine Heeres- und eine Marinekammer zu bilden, deren Mitglieder aus geheimer Wahl hervorgehen.

Die Heeres- und die Marinekammer sind dem Reichswehrminister unmittelbar unterstellt.

Die Verfassung und die Zuständigkeit der Heeres- und der Marinekammer wird durch ein Reichsgesetz geregelt werden.

### § 14

Das militärische Verwaltungsrecht wird vom Reichswehrminister ausgeübt.

Das Staatsoberhaupt kann im Einzelfall, als dessen Vorgesetzter, Verordnungen aufheben und eigene Verordnungen erlassen.

### § 15

Ernennungen und Beförderungen von Generalen bis Majoren erfolgen durch das Staatsoberhaupt, von Hauptmann, Leutnanten und Fähnrichen durch den Reichswehrminister, von Unteroffizieren durch die Divisionskommandeure, von Mannschaften durch die Bataillonskommandeure entsprechend der Dienstgrad- und Dienststellungs- und Laufbahnverordnung.

## II. Landsmannschaft

### § 16

In den Ländern werden auf Ihr Verlangen Landeskommandanten bestellt.

Die Befehlsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

Die Landeskommandanten werden durch den Reichswehrminister auf Vorschlag der Landesregierungen für sieben Jahre ernannt und erfüllen ihre Aufgaben neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten.

Der Landeskommandant ist zugleich der Standortälteste.

### § 17

1) Die Landeskommandanten haben folgende besondere Aufgaben:

- a) die jeweilige Landesregierung von allen wesentlichen Vorgängen im Geschäftsbereich, soweit sie sich auf die Durchführung des Abschnittes III dieses Gesetzes beziehen, zu benachrichtigen;
- b) die landsmannschaftlichen Interessen bei der Führung und Besetzung der Führer- und Beamtenstellen sowie bei der Ergänzung des Reichsheeres im Einvernehmen mit der Landesregierung bei den vorgesetzten Dienststellen zu vertreten.

Zu diesem Zwecke sind die Landesregierungen rechtzeitig zu informieren.

- c) die landsmannschaftlichen Abzeichen mit der Zustimmung des Reichswehrministeriums und der Landesregierungen zu regeln;
- 2) Zu Anordnungen, die Kosten verursachen, sind sie nicht befugt.

### § 18

1) Die landsmannschaftliche Zugehörigkeit ist, in allen Bereichen, wo dies möglich ist, zu berücksichtigen.

2) Anstalten und Betriebe der Reichswehr sind soweit als möglich auf die Länder zu verteilen.

In das Reichswehrministerium und zu allen der Reichswehr gemeinsam dienenden Einrichtungen werden Angehörige der Reichswehr aus allen Teilen des Reiches herangezogen.

## § 19

Der Reichswehrminister hat, unbeschadet des Oberbefehls des Staatsoberhauptes, das Recht, die vorübergehende Entsendung von Truppenteilen zu besonderen Zwecken aus einem Teil des Reiches in einen anderen anzuordnen.

Die Landesregierungen sind davon in der Regel in Kenntnis zu setzen.

## § 20

1) Bei Neuanlagen, wesentlichen Veränderungen oder Auflassung von ständigen Befestigungen, Aufgabe von Standorten oder Truppenübungsplätzen sind die wirtschaftlichen Interessen der Länder zu wahren, soweit sie nicht dem Reichsinteresse entgegenstehen. In jedem Fall sind die jeweiligen Landesregierungen rechtzeitig zu hören.

2) Das militärische Beschaffungs- und Lieferwesen ist nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung mittels Ausschreibung zu regeln. Falls für das gesamte Beschaffungs- und Lieferwesen ein Reichsamt gebildet wird, so wird diesem eine Schiedsstelle angegliedert, welche die Interessen der Länder, soweit dies möglich ist, zur Berücksichtigung bringen soll.

3) Zur dauernden Verbindung mit den Landeskommandanten können die Landesregierungen eine Landesdienststelle bestimmen, die der Landeskommandant zur Beurteilung aller Fragen heranzuziehen hat, welche die landsmannschaftliche Eigenart und die wirtschaftlichen Interessen des jeweiligen Reichslandes berühren.

## § 21

1) Im Falle öffentlicher Notstände, von Naturkatastrophen, terroristischer Anschläge oder einer sonstigen Bedrohung der öffentlichen Ordnung hat die Reichswehr auf Anforderung der Landesregierungen und den von diesen bestimmten Behörden Hilfe zu leisten. Das Ersuchen soll nur ergehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen. Es ist an das Wehrkreiskommando oder Marinestationskommando, im Falle dringender Gefahr an den nächsten militärischen Befehlshaber zu richten. Glaubt das Wehrkreiskommando (Marinestationskommando) oder der um Hilfe ersuchte militärische Befehlshaber aus wichtigen militärischen Gründen dem Ersuchen nicht stattgeben zu können, so hat das Wehrkreiskommando oder Marinestationskommando sofort die Entscheidung des Reichswehrministers herbeizuführen.

2) Selbständiges militärisches Einschreiten ist nur zulässig, wenn die Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sein sollten, das militärische Einschreiten herbeizuführen, oder wenn es sich nur um Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Teile der Reichswehr handelt, oder wenn ein Zustand im Widerspruch zu § 4 Artikel 4 dieses Gesetzes eingetreten ist.

### III. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Reichswehr

## § 22

Die Zugehörigkeit zur Reichswehr dauert für:

1. die Soldaten vom Tage des Dienst Eintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages,
2. die Militärbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem Amte.

## § 23

1) Wer in die Reichswehr als Soldat eintreten will, verpflichtet sich auf zwölf Jahre zum ununterbrochenen Dienste im Reichsheer oder in der Reichsmarine.

2) Die Ansprüche auf Gehältnisse (Dienstbezüge, Beihilfen, Übergangsgelder) richten sich nach hierüber bestehenden und noch ergehenden Gesetzen und besonderen Vorschriften.

## § 24

- 1) Nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit sollen die Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel entlassen werden.
- 2) Die Absicht der Entlassung ist ihnen wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstage bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so gilt der Vertrag auf ein weiteres Jahr verlängert, sofern der Verpflichtete nicht seine Entlassung verlangt.
- 3) Stehen dienstliche Verhältnisse einer sofortigen Entlassung nach Ablauf des zwölften Jahres entgegen, so können die verpflichteten noch über diesen Zeitpunkt durch das Reichswehrministerium im Dienste zurückbehalten werden.

## § 25

- 1) Während der zwölfjährigen Dienstzeit können die Unteroffiziere und Mannschaften in besonders begründeten Fällen die vorzeitige Lösung ihres Vertrags auf dem Dienstweg nachsuchen.
- 2) Das Reich hat das Recht den Vertrag zu lösen durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, wenn der Verpflichtete
  - a) die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzt und nach militärischen Gutachten eine Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist,
  - b) nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt. In diesem Fall ist vor Ausspruch der Kündigung die Genehmigung des Divisions- (Marinestations-) Kommandos einzuholen,
- 3) durch fristlose Kündigung,
  - a) wenn sich herausstellt, daß der Verpflichtete zu den Personen gehört, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen nicht in die Reichswehr eingestellt werden dürfen,
  - b) wenn der Verpflichtete durch rechtskräftiges Urteil mit Degradation oder mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder wegen Vergehens gegen Militärstrafgesetzbuch § 138 bestraft wird,
  - c) wenn gegen den Verpflichteten ein gerichtlicher Beschluß ergangen ist, durch den er für Fahnenflüchtig erklärt wird. Die Kündigung gilt in diesem Falle mit der Veröffentlichung des Beschlusses über die Fahnenfluchtserklärung im Reichsanzeiger als bewirkt,
  - d) wenn der Verpflichtete entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird.
- 3) Kündigungen nach Nummer 1 und 2 sind während der ganzen Vertragsdauer jederzeit zulässig. Die Bestimmungen der Nummer 2 finden auf Unteroffiziere und Mannschaften, die nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung weiterdienen, keine Anwendung.

## § 26

- 1) Gegen Kündigungen nach § 26 2) 1. steht den Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat der Einspruch an den Reichswehrminister zu. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei einer vorgesetzten Dienststelle eingeht. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt.
- 2) Die Entlassung darf in allen Fällen erfolgen, wenn die Kündigung nach Ablauf der Einspruchsfrist oder Zurücknahme des Einspruchs unanfechtbar geworden ist.
- 3) Die Entlassung gilt jedoch als erfolgt:
  - a) in Fällen des § 26 Nummer 2 c mit dem Tage der Kündigung,

b) wenn das Dienstverhältnis durch ein auf Entfernung aus dem Reichsheer oder aus der Reichsmarine oder auf Dienstentlassung lautendes Strafurteil oder durch Urteil der Wehrberufskammer vorzeitig gelöst wird, mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

### § 27

Diese gesetzlichen Regelungen gelten auch für Fähnrüche, mit der Maßgabe, daß die Dienstverpflichtung auf achtzehn Jahre eingegangen werden muß.

### § 28

Den Fähnrüchen, Unteroffizieren und Mannschaften soll während ihrer Dienstzeit eine vorbereitende Ausbildung für den Übergang in bürgerliche Berufe nach besonders aufzustellenden Grundsätzen gewährt werden.

### § 29

Jeder Angehörige der Reichswehr kann nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten Stellen gelangen.

### § 30

- 1) Der Offiziersberuf soll Lebensberuf sein. Der Anwärter hat vor seiner Ernennung zum Offizier eine schriftliche Verpflichtung zu einer ununterbrochenen Dienstzeit als Offizier von zunächst 25 Jahren einzugehen. Wenn der Anwärter bis zum Tage der Ernennung zum Offizier eine über vier Jahre hinausgehende Dienstzeit zurückgelegt hat, wird diese Dienstzeit auf die neue Verpflichtung angerechnet.
- 2) Während der Dauer dieser Verpflichtung ist ein Ausscheiden aus dem Dienst nur möglich, soweit der Abschied auf Grund des § 32 erteilt wird.
- 3) Nach Ablauf der Verpflichtung kann der Offizier seinen Abschied beantragen, der zu gewähren ist, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse einer Entlassung im Wege stehen.
- 4) Die Heranbildung und Ausbildung der Offiziere aller Gattungen, ebenso der Fähnrüche, Unteroffiziere und Mannschaften erfolgt auf der Grundlage der periodisch zu erneuernden Ausbildungsverordnungen jeweils der Chefs der Heeres- und Marineleitung, die durch den Reichwehrminister zu bestätigen sind.

### § 31

- 1) Der Offizier kann aus dem Dienstverhältnis unbeschadet der Dauer der Dienstverpflichtung entlassen werden,
  - a) wenn er die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen körperlichen und geistigen Kräfte nicht mehr besitzt und nach militärärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist,
  - b) wenn er nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt,
  - c) wenn in seinen bürgerlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist.
- 2) Die Entlassung zu a) und b) erfolgt nur auf Antrag oder von Dienstes wegen, die Entlassung zu c) nur auf Antrag des Offiziers.
- 3) Sofern der Offizier in den Fällen a) und b) nicht selbst die Entlassung beantragt, so teilt Ihm der Chef der Heeresleitung oder der Chef der Marineleitung wenigstens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Entlassung mit, daß seine Verabschiedung beantragt werden wird. Die Gründe sind ihm hierbei zu eröffnen.

4) Gegen diesen Bescheid kann der Offizier innerhalb von einer Frist von einem Monat Einspruch beim Reichswehrminister erheben, auf dessen Gutachten das Staatsoberhaupt endgültig entscheidet.

### § 32

1) Des Ausspruchs der Entlassung bedarf es nicht, wenn das Dienstverhältnis durch ein auf Entfernen aus der Reichswehr oder auf Dienstentlassung lautendes Strafurteil oder durch Erkenntnis der Reichswehrberufskammer vorzeitig aufgelöst wird.

2) Der Tag der Rechtskraft der Entscheidung gilt in diesen Fällen als Entlassungstag.

### § 33

Die Versorgung der ausgeschiedenen Soldaten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich in allen Fällen nach den Vorschriften des Reichswehrversorgungsgesetzes.

### § 34

Als Ersatz für die auf Grund der §§ 26, 27, 31, 32 vor Ablauf der Dienstverpflichtung ausscheidenden Soldaten können jährlich fünf vom Hundert der in den §§ 5 und 8 festgesetzten Höchststärken eingestellt werden.

### § 35

Das Staatsoberhaupt kann einem ausscheidenden Angehörigen der Reichswehr die Berechtigung zum Tragen einer Uniform mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich gewähren.

### § 36

Die Angehörigen der Reichswehr bedürfen der Genehmigung ihres Vorgesetzten

- a) zum Betrieb eines Gewerbes für sich, innerhalb der Dienstgebäude auch für Hausstandsmitglieder,
- b) zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung,
- c) zur Verheiratung.

Diese Genehmigungen werden in der Regel nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres erteilt.

Für die Militärbeamten bleiben im übrigen hierzu die einschlägigen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes unberührt.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung nach Buchstabe a und b ist die Beschwerde zulässig.

### § 37

1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis steht der ordentliche Rechtsweg offen.

2) Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichswehrministers vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb einer Frist von sechs Monaten angebracht werden, nachdem die Entscheidung des Reichswehrministers dem Beteiligten bekannt gemacht worden ist.

3) Hat eine dem Reichswehrminister nachgeordnete Dienststelle die Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht der Beteiligte gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Reichswehrminister gerichtet hat.

4) Der Reichsfiskus wird durch die für den Standort zuständige Intendantur, nach Beendigung des Dienstverhältnisses durch die für den letzten Standort zuständige Intendantur des Beteiligten vertreten. Steht oder stand der Kläger unmittelbar unter dem Reichswehrminister, dem Chef der Heeresleitung oder dem Chef der Marineleitung, so wird der Reichsfiskus durch den Reichswehrminister vertreten.



5) Zuständig sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Die Verhandlung und Entscheidung in letzter Instanz wird im Sinne des § 8 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

6) Die Entscheidung der militärischen Dienststellen darüber, ob Dienstuntauglichkeit oder mangelnde Befähigung im Sinne des § 26 Nr. 2.1. a und b und des § 32 Nr. 1 a und b vorliegt, ob die Voraussetzungen zur vorläufigen Dienstenthebung vorliegen sowie darüber, ob und wie lange ein Soldat nach Ablauf der Dienstverpflichtung im Dienste zurückzubehalten ist, sind für die Gerichte bindend.

### § 38

Die Angehörigen der Reichswehr können die Übernahme des Amtes eines Vormundes (Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- und Gemeindedienst ablehnen. Zur Übernahme ist die Genehmigung des Vorgesetzten erforderlich, die nur aus zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden darf. Gegen die Verweigerung der Genehmigung ist die Beschwerde zulässig.

### § 39

Die Angehörigen der Reichswehr haben über Dienstangelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder von den Vorgesetzten angeordnet ist, strikte Verschwiegenheit einzuhalten, auch nachdem das Dienstverhältnis erloschen ist.

### § 40

Die Ausbildung der Soldaten erstreckt sich auch auf ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen im Frieden und im Kriege.

### § 41

- 1) Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Innerhalb Deutschland ist dies auch Militärbeamten untersagt.
- 2) Den Soldaten ist die Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Vereinen und die Teilnahme an Versammlungen verboten.
- 3) Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder an Abstimmungen in den Ländern oder in den Gemeinden. Die Volksabstimmungen zur Feststellung der Staats- und Regierungsformen sowie zur Verfassung werden davon nicht berührt.
- 4) Die Angehörigen der Reichswehr haben das Recht, nach freier Wahl Zeitungen zu halten. Der Reichswehrminister kann bestimmte Zeitungen verbieten, sofern ihr Inhalt die militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung gefährdet.

### § 42

- 1) Nichtpolitischen Vereinen dürfen die Soldaten angehören. Sofern nicht die Zugehörigkeit zu einem solchen Verein aus Gründen der militärischen Zucht und Ordnung verboten wird. Solche Verbote dürfen nur vom Wehrkreiskommando (Marinastationskommando) erlassen werden. Das Verbot ist schriftlich zu begründen und mit der Begründung dem Vorstand des Vereins zuzustellen.
- 2) Gegen das Verbot ist die Beschwerde an den Reichswehrminister zulässig.
- 3) Der Reichswehrminister kann bestimmen, das Verbote nur unmittelbar durch ihn erlassen werden können.
- 4) Die Soldaten eines Standorts, eines Truppenteils oder der Besatzung eines Schiffes oder Schiffsverbandes dürfen sich untereinander als Standesgemeinschaft versammeln und vereinigen, sofern dieser Ver-

band oder diese Vereinigung mit dem Dienstbetrieb und der militärischen Zucht und Ordnung zu vereinbaren ist.

### § 43

- 1) Letztwillige Verfügungen in erleichteter Form (Militärtestamente) können errichtet werden
  - a) in Kriegszeiten,
  - b) in Friedenszeiten in solchen Bezirken, in denen Maßnahmen gemäß § 22 dieses Gesetzes unter Heranziehung der Reichswehr getroffen werden.
- 2) Militärtestamente können in folgenden Fällen errichtet werden:
  - a) von den Angehörigen der Reichswehr und den nach dem Militärstrafgesetzbuch den Militärgesetzten unterworfenen Personen, solange sie auf die Fälle Nr. 1 a) und b) zutreffen. Die Befugnis beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Standorts, in Kriegszeiten auch mit dem Beginn eines Angriffs auf den Standort oder einer Belagerung des Standorts. Tritt der Zustand nach Nr.1 b) im Standort ein, so beginnt die Befugnis mit dem Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahmen
  - b) von den Kriegsgefangenen und Geiseln, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden,
  - c) von Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder sonstigen Fahrzeugs der Reichsmarine gehören sowie für andere an Bord genommene und daselbst befindliche Personen solange sich das Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens befindet.
- 3) Militärtestamente sind nur gültig errichtet,
  - d) wenn sie vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind,
  - e) wenn sie vom Erblasser und zwei Zeugen oder einem oberen Beamten der Reichswehr oder einem Offizier eigenhändig unterschrieben sind,
  - f) wenn über die mündliche Erklärung des Erblassers von einem oberen Beamten der Reichswehr oder einem Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines oberen Beamten oder Offiziers eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, dem Erblasser vorgelesen, vom ihm genehmigt und von dem oberen Beamten der Reichswehr oder dem Offizier und den zwei Zeugen – oder dem weiteren oberen Beamten der Reichswehr oder Offizier – unterschrieben ist.
  - g) Gemäß Nr. 3 c aufgenommenen Verhandlungen haben bezüglich ihres Inhalts und der Zeit der Aufnahme die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.
  - h) Bei den gemäß Nr.3 a oder b errichteten Militärtestamenten spricht die Vermutung für die Richtigkeit der angegebenen Zeit der Errichtung.
  - i) Wird ein Militärtestament in Zeiten der Nr. 1 a oder b oder zwei Wochen nach deren Aufhören einer Militärbehörde übergeben oder wird es in einem Feldnachlasse gefunden, so spricht die Vermutung für die Errichtung während des die erleichterte Form zulassenden Zustandes.
  - j) Militärtestamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Jahres von dem Tage ab, mit dem für den Erblasser die Fälle der Nr.1 a und b aufhören oder an dem er als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird, bei den unter 2 c genannten Personen mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem das Fahrzeug in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Erblasser aufhört, zu dem Fahrzeug zu gehören. Der Ablauf der Frist wird durch die Unfähigkeit des Erblassers zur Errichtung einer anderen letztwilligen Verfügung und ferner dadurch gehemmt, daß nach Aufhören des die erleichterte Form zulassenden Zustandes dieser für den Erblasser wieder beginnt.

### § 44

- 1) Die Naturalbezüge der Angehörigen der Reichswehr und die an Stelle der Naturalbezüge gewährten Entschädigungen bleiben nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes und des Besoldungsgesetzes steuerfrei.
- 2) Das Dienst Einkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Reichswehr kann für die Dauer dieser Verwendung zu indirekten Steuern nicht herangezogen werden, sofern die Dauer dieser Verwendung mindestens drei Tage und voraussichtlich mindestens einen Monat im Jahr beträgt.

## IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 45

- 1) Jedermann kann sich für den Dienst in der Reichswehr bewerben, der die Mindestbedingungen nach § 4 Punkt 2 erfüllt.
- 2) Ehemalige Angehörige der *NVA* oder der *Bundeswehr* können sich ebenfalls bewerben, haben aber kein Anrecht auf die Anrechnung der dort abgelegten Dienstzeit, auf irgendeine Dienststellung oder einen Dienstgrad, sondern ordnen sich der Maßgabe der bestehenden und noch ergehenden Gesetze und Vorschriften des Reiches und der Reichswehr unter.
- 3) Die Dienstdauer richtet sich für Personen nach 2) nach den § 24, § 28 und § 31 dieses Gesetzes und endet frühestens mit der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres.
- 4) Mit der Wiederherstellung des Staates Deutsches Reich sind ehemalige *Bundeswehrangehörige* von ihrem Gelöbniß und ehemalige Angehörige der *NVA*, der *Grenztruppen der DDR* und der *Militärabwehr* von ihrem vormaligen Fahneneid entbunden, sie haben, um in die Reichswehr eintreten zu können, den Eid auf das Reich zu leisten.

### § 46

Die Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Militärbehörden bei Anfragen über den Leumund der sich meldenden Freiwilligen zur Reichswehr sowie bei Nachforschung und Wiederergreifung von Angehörigen der Reichswehr und unerlaubter Entfernung, Fahrensflucht und Entweichung zu unterstützen.

### § 47

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen bezüglich des Abschnitts II. Landsmannschaft erläßt das Staatsoberhaupt mit Zustimmung des Reichsrates.

## VI. Der Fahneneid der Soldaten und Beamten der Reichswehr

### § 48

Der von jedem Soldaten und Beamten der Reichswehr zu leistende Fahneneid lautet:

„Ich schwöre:

meinem Vaterland, dem Deutschen Reiche allzeit treu zu dienen, die Neutralität des Deutschen Reiches zu wahren und zu schützen.

Ich schwöre:

ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre:

die Reichsgrenzen, den Luftraum, die Territorialgewässer und den Festlandssockel zu sichern und das Deutsche Volk mit meinem Leben zu verteidigen.

Ich schwöre:

die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die Gesetze des Reiches und die militärischen Vorschriften exakt zu erfüllen und die Ehre des Vaterlandes und der Reichswehr zu wahren“.

Sollte ich diesen, meinen heiligen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe des Gesetzes treffen.  
(Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, amen.)

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin, den 08. Mai 2007.

Für den Verhinderten Reichspräsident  
2<sup>te</sup> Stellvertretende Reichspräsidentin  
M. Werner

Der Reichskanzler  
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Der Reichswehrminister  
KptLtn. Ing. W. Ludwig